



VEREINSSATZUNG

BÜNDER SPORT-VEREIN 08/09 E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bünde Sport-Verein 08/09 e.V. und hat seinen Sitz in Bünde. Seine Vereinsfarben grün, weiß und rot sind die der Stadt Bünde, deren Stadtwappen auch im Vereinswappen geführt wird. Der am 8. Juni 1973 gegründete Verein behält in seinem Namenszug die Gründungsjahre der beiden Sportvereine SG Bünde 08 und SV Ennigloh 09 bei.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister VR 10110 beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecks des Vereins ist die Förderung des Sports. Zur Verfolgung dieses Zweckes kann der Verein verschiedene Abteilungen einrichten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch bei ihrem Ausscheiden keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern, denen Ausgaben für ihre Tätigkeit entstehen, kann angemessener Ersatz gewährt werden. Darüber hinaus bleiben die Regelungen des §3 Nr. 26a EstG unberührt.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a) Deutscher Fußball-Bund e.V. (DFB)
 - b) Westdeutscher Fußball- und Leichtathletik Verband e.V. (WFLV)
 - c) Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. (FLVW)
 - d) Kreissportbund Herford e.V. (KSK)
 - e) Stadtsportverband Bünde e.V. (SSV)
2. Die Vereinsmitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieds des Vereins kann jeder Deutsche und jeder Ausländer werden, wenn er sich zu den Vereinszielen und der Vereinssatzung sowie den Satzungen der Verbände bekennt, in denen der Verein Mitglied ist.
2. Zur Aufnahme in den Verein bedarf es einer schriftlichen Anmeldung durch einen Aufnahmeantrag, der eigenhändig zu unterschreiben ist. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der selbstschuldnerisch für die Entrichtung der Beiträge haftet.
3. Nur volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Ausnahmen hiervon regelt die Jugendordnung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Begründung schriftlich ablehnen.
5. Eine Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Sie ist nicht übertragbar und kann auch nicht vererbt werden.
6. Der Austritt muss mit einem Einschreiben gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden. Er wird nur unter Einhaltung einer Vier-Wochenfrist vor Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Maßgebend ist das Datum des Post- oder Zustellungsunternehmenstempels.
7. Die Streichung einer Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied schuldhaft drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Verzug ist. Der Streichungsbeschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur dann erfolgen, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung verstößt und dem Verein dadurch schweren Schaden zufügt, vertrauliche Vereinsvorgänge veröffentlicht oder einen Vertrauensbruch begeht, Vermögen, das dem Verein gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut oder gegen die Interessen des Vereins verwendet, dem Verein durch sein Verhalten oder seine Kritik in der Öffentlichkeit massiv Schaden zufügt.
9. Bevor über einen Ausschluss entschieden wird, ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
10. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied bis zur endgültigen Entscheidung von seinen Rechten und Pflichten entbinden. Dieses gilt auch für alle Fälle, in denen Vorstandsmitglieder oder Vereinsfunktionäre wegen Unfähigkeit oder Nichtwahrnehmung ihres Amtes auffällig werden.
11. Gegen den Ausschließungsbeschluss, den der geschäftsführende Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder treffen muss, kann das Mitglied innerhalb der gesetzlichen Fristen Rechtsmittel bei den Sportgerichten und danach bei den ordentlichen Gerichten einlegen.

12. Ein schriftlicher und begründeter Ausschlussantrag kann von jedem volljährigen Mitglied gestellt werden. Er hat fünf weitere antragsunterstützende Unterschriften von volljährigen Mitgliedern zu beinhalten.
13. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder eine Beitragsrückerstattung.
14. Es ist jährlich im Voraus ein Mitgliedsbeitrag durch Bankeinzug zu zahlen, für den kein Anspruch auf Rückerstattung besteht, auch wenn eine Abteilung durch Vorstandsbeschluss aufgelöst wird. Ausnahmeregelungen hierzu können durch einen Vorstandsbeschluss getroffen werden.

§ 5 Vorstand und Verwaltung

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus:
 - a) Dem Vorstand Finanzen
 - b) Dem Vorstand Geschäftsführung
 - c) Dem Vorstand Verwaltung / Organisation.
2. Dem erweiterten Vorstand gehört der sportliche Leiter, der Protokollführer, der Marketingleiter, der Sozialwart, der Pressewart, der Schiedsrichterobmann, der Vorsitzende der Altligaabteilung, die sportliche Leitung der Damen- und Mädchenabteilung und der Vereinsehrenamtsbeauftragte an. Bei Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstands sind diese nur beratend tätig. Der geschäftsführende Vorstand kann die Funktionen des erweiterten Vorstandes durch einen Vorstandsbeschluss besetzen und Aufgaben übertragen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Ziffer 1 genannten geschäftsführenden Vorstände. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind vertretungsberechtigt.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die organisatorische Führung des Vereins. Er bestimmt die Richtlinien der gesamten Vereinsarbeit, koordiniert die Arbeit aller Abteilungen und beschließt die Eröffnung oder Schließung.
5. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt der geschäftsführende Vorstand einen Haushaltsplan auf, der bei Bedarf durch Nachtragshaushalte ergänzt werden kann.
6. Im ersten Quartal eines jeden Jahres hat der geschäftsführende Vorstand eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, auf der er den Mitgliedern die Abteilungsberichte und seinen Rechenschaftsbericht vorzutragen hat.
7. Über die Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind Niederschriften/Protokolle zu erstellen, die vom Schrift- oder Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Aufbewahrung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Alle Beschlüsse sind sinngemäß in den Niederschriften/Protokollen aufzunehmen.
8. Aufgaben von Vorstandsmitgliedern und Abteilungsleitern, die vorzeitig aus ihren Ämtern ausscheiden, kann der Vorstand kommissarisch auf andere Mitglieder oder Funktionsträger übertragen. Sie sind dann mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet wie ein ordentliches Vorstandsmitglied.
9. Im geschäftsführenden Vorstand haben nur dann innerhalb von drei Monaten Ergänzungswahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihren Ämtern ausscheidet.

10. Wenn Satzungsvorschriften oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, dann erfolgen Beschlussfassungen im Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist eine Beschlussvorlage abgelehnt.

§ 6 Mitgliederversammlungen, Anträge und Wahlen

1. Zu den Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen hat der geschäftsführende Vereinsvorstand die volljährigen Vereinsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe einer Tagesordnung in Schriftform – hierzu gehört auch die Einladung per E-Mail oder per Telefax - einzuladen. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse / E-Mail Adresse / Fax-Nummer gerichtet ist. Zusätzlich hierzu kann die Einladung durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage, im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, und durch Aushang im Vereinskasten im Vereinslokal erfolgen.“
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, welche auch ein Drittel der volljährigen Vereinsmitglieder erzwingen kann, wenn sie hierzu einen begründeten und unterschriebenen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.
3. Grundsätzlich kann jedes volljährige Vereinsmitglied an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hierbei begründete schriftliche und mündliche Anträge zur Tagesordnung stellen, bevor diese in der Versammlung festgelegt wird.
4. Gäste können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, wenn sie dazu vom Vorstand eingeladen werden. Sie haben kein Antrags- oder Rederecht und sind von Abstimmungs- und Wahlhandlungen ausgeschlossen.
5. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übernimmt die Leitung der Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter und übt das uneingeschränkte Hausrecht aus. Es bestimmt gemäß der Tagesordnung und der eingegangenen Anträge den Ablauf der Versammlung, seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Durchführung der Wahl zum geschäftsführenden Vorstand wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der nach der Wahl die Versammlungsleitung an den geschäftsführenden Vorstand übergibt.
6. Bei allen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich die Versammlung auf Befragen mit einfacher Mehrheit nicht dagegen ausspricht. Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf ein Wahlergebnis, da sie nicht gewertet werden. Stimmübertragungen sind bei allen Wahlen ausgeschlossen. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit von Mitgliedern ruhen, wenn sie mit ihrer Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind.
7. Für alle Wahlen sind schriftliche oder mündliche Wahlvorschläge erforderlich, über die nur abgestimmt werden kann, wenn die mündliche oder schriftliche Zustimmung des/der Vorgeschlagenen zur Annahme des Amtes vorliegt.
8. Die Mitgliederversammlung hat den durch den Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählten Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses ebenso zu bestätigen wie Änderungen der Jugendsatzung.
9. Satzungsänderungen, Auflösungs- und Verschmelzungsbeschlüsse müssen von Zwei-Drittel der erschienenen volljährigen Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Beiträge, Finanzen und Kassenprüfungen

1. Die Höhe des Mitgliedbeitrages und eine eventuelle Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. In Notlagen kann der geschäftsführende Vorstand auf begründeten Antrag hin Beiträge stunden, ermäßigen oder aussetzen.
2. Der Vorstand oder sein gesetzlicher Vertreter kann wirtschaftliche Verpflichtungen nur eingehen, wenn ihn dafür ein Vorstandsbeschluss beauftragt hat. Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die ohne einen Beschluss solche Verpflichtungen eingehen, haften dafür persönlich. Hiervon sind übliche Handlungen im Rahmen eines Kompetenzbereiches, der pauschal durch Vorstandsbeschluss festgelegt wird, nicht betroffen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Sie dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden. Die Wiederwahl beider Kassenprüfer in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden ist unzulässig.
4. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und eventuell bestehender Untergliederungen. Sie sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Kassenprüfungen liegt im Ermessen der Kassenprüfer und hat mindestens einmal nach Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Ihnen hat der Vorstand alle prüfungsrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und gewünschte Auskünfte zu erteilen.
5. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über die Prüfungsergebnisse zu erstatten und dieser gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen.

§ 8 Eigenständigkeit

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen in dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig und ist für die Gestaltung ihrer Abteilung eigenverantwortlich. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.
2. Die Altliga- und Damen-/Mädchenabteilung führen und verwalten sich ebenfalls im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Auch sie entscheiden eigenverantwortlich über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel. Bei Bedarf oder zur Sicherstellung gesetzlicher Vorschriften kann der Vorstand für die Ordnungen als Arbeitsrichtlinien erlassen.
3. Für die Jugendabteilung und alle eigenständigen Abteilungen sind die gesetzlichen Buchführungskriterien bindend und die Buchführungen ordnungsgemäß zu erstellen. Sie werden ausgewiesener Bestandteil des Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Über ihre Sitzungen haben die Jugendabteilung und alle eigenständigen Abteilungen ordnungsgemäß Protokolle anzufertigen und dem geschäftsführenden Vorstand zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 9 Haftung

Gegenüber Dritten haftet der Verein im Rahmen des §31 BGB und den Bestimmungen dieser Satzung. Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Aus Entscheidungen des Vorstandes und seiner Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 10 Ehrungen und Auszeichnungen

Der Vorstand kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit die Auszeichnungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern nach folgenden Richtlinien beschließen und vornehmen:

Die „Goldene Ehrennadel“ erhält wer

- a) 50 Jahre Mitglied im Verein ist
- b) 25 Jahre ein Amt im Vorstand oder im Verein innehat
- c) 25 Jahre als Senior aktiv ist

Ehrenmitglieder werden vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

Die „Silberne Ehrennadel“ erhält wer

- a) 25 Jahre Mitglied im Verein ist
- b) 15 Jahre ein Amt im Vorstand oder im Verein innehat
- c) 15 Jahre als Senior aktiv ist

„Ehrenmitglied“ wird wer

- a) 50 Jahre Mitglied im Verein ist
- b) Auf Vorstandsbeschluss hin die Verleihung erhält

„Ehrenvorsitzender“ wird wer auf Vorstandsbeschluss hin die Verleihung erhält.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es für die Sportjugendförderung in der Stadt Bünde zu verwenden hat. Wenn eine Mitgliederversammlung oder richterliche Anordnungen nichts anderes bestimmen, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die verantwortlichen Liquidatoren.

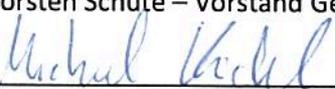
§ 12 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.09.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige gültige Hauptsatzung.

Bünde, den 29.09.2018


 Manuel Pierri – Vorstand Finanzen


 Torsten Schüte – Vorstand Geschäftsführung


 Michael Kreidel – Vorstand Verwaltung / Organisation